



Bauordnung

Zwecks einer zweckmäßigen der den polizeilichen und technischen
 Erfordernissen entsprechenden Ausführung der Bauten innerhalb des
 Stadtbereichs von

Stadt Zschopau.

Bauordnung

besteht in:

I. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit und Anwendung der Bauordnung
 im Allgemeinen.

§ 1.

Umfang und Bestimmung der Wirksamkeit der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung
 derselben in dem ganzen Umfange des Stadtbereichs von Zschopau
 in Kraft.

Zschopau.

Druck von Wilh. Strebelow.

1862.